

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Imsweiler

vom 11. Nov. 2024

Der Gemeinderat Imsweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie der Friedhofssatzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlage werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.11.2018, zuletzt geändert am 17.04.2019, außer Kraft.

Imsweiler, 11. Nov. 2024
gez. Hans Peter Ziepser
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

in Grabfeldern mit allg. Gestaltungsvorschriften

für eine Erdbestattung (Einzelgrab) 330,00 EUR

für eine Urnenbestattung (0,80 m x 0,80 m) 240,00 EUR

in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

für eine Urnenbestattung (Wiesenurnengrab oder anonymes Urnengrab) 540,00 EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechts für 40 Jahre an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine Wahlgrabstätte (Doppelgrab)
(doppelte Größe Reihengrabstätte zur Beisetzung
von 2 Leichnamen sowie evtl. noch 2 Urnen) 880,00 EUR

bb) eine Wahlgrabstätte
(Größe Reihengrabstätte zur Beisetzung von 2 Urnen
bzw. eines Leichnams und einer Urne) 440,00 EUR

cc) eine Urnenwahlgrabstätte
(Größe Urnengrab zur Beisetzung von 2 Urnen) 320,00 EUR

dd) eine Urnenwahlgrabstätte mit besonderen
Gestaltungsvorschriften
(Größe Urnengrab zur Beisetzung von 2 Urnen als
Wiesengrab oder anonymes Grab) 720,00 EUR

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen
pro Jahr für

aa) eine Wahlgrabstätte (wie oben) 22,00 EUR

bb) eine Wahlgrabstätte (wie oben) 11,00 EUR

cc) eine Wahlgrabstätte (wie oben) 8,00 EUR

dd) eine Wahlgrabstätte (wie oben) 18,00 EUR

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts auf wiederum 40 Jahre nach
Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach
Buchstabe a erhoben

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt im Kostenerstattungsverfahren.

IV. Ausgraben, Wiederbestattung und Umbetten von Leichen und Aschen

1) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich hierbei eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

- 2) Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren gemäß Abs. 1 erhoben.

V. Benutzung der Friedhofshalle

Für die Benutzung der Friedhofshalle werden	120,00 €,
für die Benutzung der Friedhofshalle ohne Aufbewahrung (nur Trauerfeier) werden	50,00 €

berechnet.

VI. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|--------------|
| 1) Trägerlohn | Kostenersatz |
| 2) Gestellung und Verlegung der Grabeinfassung
(Umrandung der Gräber mit begehbaren Strukturplatten) | Kostenersatz |
| 3) Erdaustausch je Grabstellen | Kostenersatz |

Hinweis zur vorstehenden Bekanntmachung:

Nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rockenhausen, 11. Nov. 2024
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Michael Cullmann
Bürgermeister

